

# **BGer 7B\_400/2025 vom 4. Juni 2025**

Bundesgericht, 2025-06-04, DE

Quelle: [https://mcp.opencaselaw.ch/entscheid/bger\\_7B\\_400\\_2025](https://mcp.opencaselaw.ch/entscheid/bger_7B_400_2025)

FR: TF 7B\_400/2025 du 4 juin 2025

IT: TF 7B\_400/2025 del 4 giugno 2025

## **Erwägungen**

### **E. 1**

Gegen den angefochtenen Entscheid betreffend bedingte Entlassung aus dem stationären Vollzug der therapeutischen Massnahme steht die Beschwerde in Strafsachen nach Art. 78 ff. BGG grundsätzlich offen.

### **E. 2.1**

Beschwerden an das Bundesgericht sind hinreichend zu begründen, ansonsten kann darauf nicht eingetreten werden. Nach Art. 42 Abs. 2 BGG ist unerlässlich, dass die beschwerdeführende Partei auf die Begründung des angefochtenen Entscheids eingeht und im Einzelnen aufzeigt, worin eine vom Bundesgericht überprüfbare Rechtsverletzung liegt. Sie soll in der Beschwerde an das Bundesgericht nicht bloss die Rechtsstandpunkte, die sie im kantonalen Verfahren eingenommen hat, erneut bekräftigen, sondern mit ihrer Kritik an den als rechtsfehlerhaft erachteten Erwägungen der Vorinstanz ansetzen ( BGE 148 IV 205 E. 2.6; 146 IV 297 E. 1.2; 140 III 115 E. 2, 86 E. 2). Das bedeutet, dass die Beschwerdeschrift auf den angefochtenen Entscheid und seine Begründung Bezug nehmen und sich damit auseinandersetzen muss ( BGE 143 II 283 E. 1.2.2; 140 III 86 E. 2). Diese Begründungsanforderungen finden grundsätzlich auch auf Eingaben von Laien Anwendung. Insbesondere darf auch von ihnen erwartet werden, dass sie auf die vorinstanzliche Begründung konkret eingehen (Urteile 7B\_142/2025 vom 25. März 2025 E. 3; 7B\_274/2024 vom 17. Februar 2025 E. 2.3 mit weiteren Hinweisen).

Mit Beschwerde in Strafsachen können Rechtsverletzungen nach Art. 95 und 96 BGG gerügt werden. Das Bundesgericht legt seinem Urteil den Sachverhalt zugrunde, den die Vorinstanz festgestellt hat ( Art. 105 Abs. 1 BGG ). Es kann die Sachverhaltsfeststellung nur berichtigen oder ergänzen, wenn sie offensichtlich unrichtig ist oder auf einer Rechtsverletzung im Sinne von Art. 95 BGG beruht und wenn die Behebung des Mangels für den Ausgang des Verfahrens entscheidend sein kann ( Art. 97 Abs. 1 und Art. 105 Abs. 2 BGG ). "Offensichtlich unrichtig" bedeutet dabei "willkürlich" ( BGE 148 V 366 E. 3.3; 148 IV 409 E. 2.2; 147 IV 73 E. 4.1.2; je mit Hinweisen).

### **E. 2.2**

Die Vorinstanz begründet im angefochtenen Entscheid eingehend, weshalb sie zum Schluss gelangt, dass eine bedingte Entlassung des Beschwerdeführers aus der stationären therapeutischen Massnahme weder angezeigt noch sinnvoll und der Verzicht auf die bedingte Entlassung auch verhältnismässig ist. Dabei setzt sie sich insbesondere ausführlich mit dem forensisch-psychiatrischem Gutachten vom 31. August 2021 auseinander und gelangt unter Berücksichtigung der Vollzugsakten zum Schluss, dieses habe nichts an Aktualität eingebüsst. Die vom Beschwerdeführer vorgebrachte Krankheitseinsicht erscheine "vordergründig und taktisch motiviert". Gemäss der legalprognostischen

Fachbeurteilung sei vom psychisch schwer gestörten Beschwerdeführer in Freiheit mit weiteren Straftaten der bisherigen Art oder mit noch schwerwiegenderen Straftaten zu rechnen. Eine ambulante Massnahme sei entsprechend dem Gutachter nicht ausreichend, um die schwere Störung und die Suchterkrankung des Beschwerdeführers erfolgreich zu behandeln.

### **E. 2.3**

Der Beschwerdeführer nimmt auf diese Beurteilung keinen hinreichenden Bezug, sondern erneuert lediglich in wenigen Worten seinen im kantonalen Verfahren gestellten Antrag auf bedingte Entlassung aus der stationären Massnahme. Statt sich mit den diesbezüglichen Feststellungen und rechtlichen Würdigungen der Vorinstanz auseinanderzusetzen, trägt er zur Begründung bloss appellatorisch vor, er sei "nicht mehr dieselbe Person wie vor der Haft oder im Gutachten", wisse, dass er weiterhin Therapie benötige, würde bei einer bedingten Entlassung "die Medikamente weiterhin nehmen", und sei einsichtig und kompromissbereit. Dass der angefochtene Entscheid auf einer vom Bundesgericht überprüfaren Bundesrechtsverletzung beruhen soll, macht er nicht geltend und ist aus seinen Ausführungen auch nicht erkennbar. Damit verfehlt der Beschwerdeführer die Mindestanforderungen an die Beschwerdebegründung durch einen Laien, und seine Beschwerde erweist sich aus diesem Grund als unzulässig.

### **E. 3**

Auf die Beschwerde ist nicht einzutreten. Es rechtfertigt sich ausnahmsweise, auf die Erhebung von Gerichtskosten zu verzichten ( Art. 66 Abs. 1 BGG ).

Export aus OpenCaseLaw (CC0). Verbindlich ist allein der vom erlassenden Gericht veröffentlichte Originaltext. Quellen-URL siehe oben.